

Stadt Eberbach
Rhein-Neckar-Kreis

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB STÄDTISCHE DIENSTE EBERBACH

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 16.12.2021 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach beschlossen:

Inhaltsübersicht:

| | |
|------------------------------------------------------------------|---|
| § 1 Gegenstand des Eigenbetriebes..... | 1 |
| § 2 Name des Eigenbetriebes | 2 |
| § 3 Stammkapital..... | 2 |
| § 4 Organe des Eigenbetriebes | 2 |
| § 5 Aufgaben des Gemeinderates | 2 |
| § 6 Werksausschuss | 4 |
| § 7 Aufgaben des Werksausschusses..... | 4 |
| § 8 Aufgaben des Bürgermeisters | 5 |
| § 9 Werkleitung | 5 |
| § 10 Aufgaben der Werkleitung | 6 |
| § 11 Personalangelegenheiten | 7 |
| § 12 Vertretung des Eigenbetriebes | 7 |
| § 13 Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen..... | 8 |
| § 14 Wirtschaftsjahr..... | 8 |
| § 15 Inkrafttreten | 8 |

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung, der Verkehrsbetrieb mit Fährbetrieb, die Bäderbetriebe der Stadt Eberbach und der Bereich Beteiligungen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschl. der Hilfs- und Nebenbetriebe ist:
 - a. Die Förderung und Verteilung von Trinkwasser sowie die Errichtung und den Betrieb von Infrastruktureinrichtungen für die Wasserversorgung sowie die Errichtung und den Betrieb von Infrastruktureinrichtungen zur

Datenversorgung.

- b. Die Durchführung des Personennahverkehrs mit Bussen und Fähre.
- c. Der Betrieb des Hallen- und Freibades im Badezentrum "In der Au".
- d. Das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften des Privatrechts (Eigengesellschaften) im öffentlichen Interesse der Stadt Eberbach.

Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszweige fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

- (3) Dem Eigenbetrieb obliegt, neben der Versorgung, auch die Beratung der Verbraucher im Sinne einer ökologischen, energieeinsparenden und wirtschaftlich sinnvollen Nutzung von Trinkwasser.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Städtische Dienste Eberbach".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 102.258,38 EUR.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Werksausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über
 - 1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses,
 - 2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Werkleitung und deren Stellvertretung,
 - 3. den Erlass von Satzungen,
 - 4. die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,

5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen, den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer zusätzlicher Aufgaben,
6. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
7. Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist.
8. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
9. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
10. die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb,
11. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder der Wert im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt,
12. Darlehenshingaben und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt und über die Gewährung von Darlehen an die Stadt,
13. den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch sowie die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 125.000 EUR netto übersteigt,
14. die Verfügung über Betriebsvermögen, sofern der Wert im Einzelfall 125.000 EUR netto übersteigt,
15. die Ausführung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme 125.000 EUR netto übersteigt,
16. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes, die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes im Einzelfall 25.000 EUR netto übersteigt,
17. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan für das einzelne Vorhaben von mehr als 25.000 EUR netto,
18. den Abschluss von Verträgen, über den Bezug von Wasser sowie von sonstigen Verträgen mit Jahresleistungen von mehr als 125.000 EUR netto,
19. die Feststellung des Jahresabschlusses,
20. die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
21. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
22. die Entlastung der Werkleitung,
23. die Benennung der Bilanzprüfer für den Jahresabschluss,
24. eine Geschäftsordnung der Werkleitung im Falle der Bestellung mehrerer Werkleiter,

25. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist,
 26. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter.
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht vom Werksausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6 Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und einer bestimmten Zahl von Mitgliedern des Gemeinderates.
- (2) Für die Bestellung und die Zahl der Mitglieder sowie der Stellvertreter, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Eberbach.
- (3) Es können sachkundige Einwohner durch den Gemeinderat widerruflich als beratende Mitglieder in den Werksausschuss berufen werden.

§ 7 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat, der Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist, über
 1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifikunden (AGB's),
 2. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 12.500 EUR aber nicht 50.000 EUR übersteigt,
 3. die Darlehenshingaben und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 5.000 EUR aber nicht 25.000 EUR übersteigt,
 4. den Erwerb, die Veräußerung, Tausch oder die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 37.500 EUR aber nicht 125.000 EUR netto übersteigt,
 5. die Ausführung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme 37.500 EUR aber nicht 125.000 EUR netto übersteigt,
 6. die Verfügung über Betriebsvermögen, sofern der Wert im Einzelfall 25.000 EUR netto aber nicht 125.000 EUR netto übersteigt,
 7. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von

Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes im Einzelfall mehr als 5.000 EUR aber nicht mehr als 25.000 EUR netto beträgt,

8. die Erteilung von Stundungen von Forderungen des Eigenbetriebes im Einzelfall bei Beträgen von mehr als 25.000 EUR brutto,
 9. den Abschluss von Konzessionsverträgen,
 10. den Abschluss sonstiger Verträge anderer Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 37.500 EUR netto aber nicht mehr als 125.000 EUR netto, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 11. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind im Wert von 5.000 EUR bis 25.000 EUR netto,
 12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung.
- (3) Wird der Werksausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Werksausschusses.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Werksausschusses unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern.
- (2) **Den Werkleitern kann gestattet werden, bei der Vertretung des Eigenbetriebes zugleich in Vertretung eines Dritten und/oder in eigenem Namen zu handeln.**
- (3) Ist nur ein Werkleiter bestellt, so erfolgt bei Abwesenheit die Vertretung der Werkleitung gemeinsam durch zwei Bereichsleitungen oder durch eine Bereichsleitung und einen Stellvertreter eines anderen Bereiches. Kommt in gemeinsamen Angelegenheiten des technischen und kaufmännischen Bereiches eine Entscheidung der Werkleitung nicht zustande, so entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Sind mehrere Werkleiter bestellt, so vertreten sich diese gegenseitig.
- (5) Weitere Stellvertreter bestimmt der Bürgermeister.

§ 10 Aufgaben der Werkleitung

- Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Die Werkleitung entscheidet über Vorhaben des Vermögensplanes bis zu 37.500 EUR netto und über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes sowie zum Zwecke der Umschuldung.

Soweit in § 7 einzelne Aufgabenübertragungen mit Rahmenbeträgen abgegrenzt sind, fallen die dort genannten Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich der Werkleitung, wenn die Untergrenze des jeweiligen Rahmenbetrages nicht erreicht ist.
- In Angelegenheiten des Eigenbetriebes wirkt die Werkleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und des Werksausschusses mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten, sie hat insbesondere
 - regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögens zu berichten,
 - unverzüglich zu berichten, wenn
 - unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
 - regelmäßig über personalrelevante Themen, auch der durch den Personalgestellungsvertrag gestellten Beschäftigten, zu berichten.
- Die Werkleitung hat sich, unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebes, bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb ein Bestandteil der Stadtverwaltung und ein Glied der städtischen Finanzwirtschaft sind.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Werkleitung ist Vorgesetzter, der Bürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (3) Für die Personalangelegenheiten im Sinne des § 24 Abs. 2 GemO von Beschäftigten des Eigenbetriebes bis einschließlich Abteilungsleitungsebene, die im Fall des Eigenbetriebs auch die sog. Bereichsleitersebene umfasst, gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Eberbach entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Verwaltungs- und Finanzausschusses der Werksausschuss und an die Stelle des Bürgermeisters die Werkleitung tritt.
- (4) Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Werksausschuss entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens des Bürgermeisters das der Werkleitung tritt. Soweit über Personalangelegenheiten der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO unberührt.
- (5) Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten. Soweit nicht das Einvernehmen der Werkleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Eberbach im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt ist/sind der/die Werkleiter.
- (3) Sind mehrere Werkleiter bestellt, so wird der Eigenbetrieb jeweils durch zwei Werkleiter oder durch einen Werkleiter zusammen mit einer Bereichsleitung vertreten. Hat der Eigenbetrieb nur einen Werkleiter oder ist einer der Werkleiter/sind mehrere Werkleiter zum Sprecher/zu Sprechern der Werkleitung bestellt, so hat dieser/haben diese jeweils Alleinvertretungsbefugnis.
- (4) Die Werkleitung kann unbeschadet des § 9 Abs. 2 Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (5) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 54 Abs. 1 GemO werden von der Werkleitung oder von zwei mit ihrer Vertretung beauftragten Beschäftigten handschriftlich unterzeichnet. Dies gilt in der Regel auch für Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung; hier kann jedoch der Werkleiter einen Beschäftigten allein zur Zeichnung ermächtigen.

- (6) Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beschäftigten mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 13 Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen

Die Werkleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Eberbach (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt Eberbach von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. An diesem Tag tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke vom 02.07.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberbach, 16.12.2021

Peter Reichert

Bürgermeister